Personalien

Emil Manzewski feiert am 30. Mai 2015 seinen 80. Geburtstag. Manzewski ist bereits 1948 in den Sozialverband Deutschland, damals Reichsbund, eingetreten. Seit 1995 hat er das Amt des Schatzmeisters im SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein inne. Seit 2011 ist Emil Manzewski Mitglied im SoVD-Bundesvorstand.

Auch Bundesvorstandsmitglied **Sönke Franz** aus dem SoVD-Landesverband Niedersachsen feiert am 30. Mai 2015 Geburtstag. Der Bundesjugendvorsitzende wird 35 Jahre alt. Sönke Franz ist seit 2004 Mitglied im Sozialverband Deutschland (SoVD).

Der SoVD-Jugend steht Franz seit September 2013 vor.

Menschen mit Behinderung von Pkw-Maut befreit

Nachteilsausgleich bleibt

Nach eineinhalbjähriger Debatte hat der Bundestag Ende März die Pkw-Maut beschlossen. Bezahlt werden muss die Maut für jedes Fahrzeug bis zu einem Gewicht von 3,5 Tonnen, das auf deutschen Bundesstraßen und Autobahnen unterwegs ist.

Pkw-Fahrer aus dem Ausland müssen zunächst nur für Fahrten auf den Bundesautobahnen bezahlen. Ausgenommen sind inländische Fahrzeuge, die schon heute von der Kfz-Steuer befreit sind, also zum Beispiel Motorräder, Elektroautos, Wagen von Behinderten und Krankenwagen.

Der SoVD hat in der Diskussion schon frühzeitig Bedenken aus Sicht behinderter Menschen geäußert. Diesen wurde weitgehend Rechnung getragen, indem nun entsprechende Ausnahmen von der Maut (in Deutschland und auch im Ausland) verankert wurden. Der Verband hatte sich u. a. in einer Stellungnahme, die zuletzt in die Anhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrakstruktur eingebracht wurde, positioniert. Dabei war der Verband insbesondere auf die Belange von Menschen mit Behinderung eingegangen. Der SoVD begrüßt, dass nun sichergestellt ist, dass diese Menschen nicht – aufgrund der fehlenden Verrechnungsmöglichkeit mit der Kfz-Steuer, von der sie behinderungsbedingt befreit sind – durch die Pkw-Maut zusätzlich belastet werden bzw. ihr Nachteilsausgleich auf Umwegen entwertet wird.

Foto: Photographee.eu / fotolia

Menschen mit Behinderung werden durch die Pkw-Maut nicht zusätzlich belastet – ihr Nachteilsausgleich bleibt bestehen.

Nordrhein-Westfalen

IGeL-Leistung oder nicht?

Winfried E. verstand die Welt nicht mehr. Da hatte er in der Zeitung gelesen, dass die Knochendichtemessung seit Januar 2014 eine Kassenleistung ist und dann hört er von seinem Arzt: „Nein. Ich kann das zwar machen, aber dann müssen Sie es schon selbst bezahlen." E. wandte sich daraufhin an den Sozialverband SoVD (Landesverband Nordrhein-Westfalen).

Dort wurde ihm bestätigt, dass er richtig gelesen habe. Er habe richtig gelesen. Eine Knochendichtemessung könne vom Arzt unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl abgerechnet werden. Sogar die Abrechnungsnummer erfuhr E. auf diesem Wege: EBM 34601.

Mit diesem Wissen im Gepäck versuchte es der Rentner dann bei drei weiteren Ärzten, erst in seiner Heimat Delbrück bei Paderborn, dann auch im Umkreis. Die Auskunft war immer die gleiche: Das habe er selbst finanziell zu übernehmen, als IGeL-Leistung. Recht haben und Recht bekommen ist offenbar nicht dasselbe, sagte sich E. und verzichtete auf eine (vielleicht nötige?) Knochendichtemessung, auch aus Verärgerung über die Ärzte.

Offenbar sind nicht alle Ärzte auf dem aktuellen Stand, wenn es um Möglichkeiten geht, Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen.

Der Sozialverband SoVD rät dazu, beim Arzt konkret nachzufragen, ob er die Messung benötigt, um entscheiden zu können, ob eine Therapie vonnöten ist, etwa durch die Verschreibung von Calcium- und Vitamin-D-Präparaten. Dann nämlich, oder wenn die Messung Grundlage einer weiteren Untersuchung sein soll, kann der Arzt die sogenannte DXA-Messung 1 auch mit der Kasse abrechnen.

Früher war ein bereits erfolgter Knochenbruch die notwendige Voraussetzung für eine Kostenübernahme. Die neue Regelung scheint aus medizinischer Sicht sinnvoll zu sein. Schließlich kann ein Arzt, der Veränderungen in den Knochen rechtzeitig durch eine Messung entdeckt, handeln, damit es zu einem (ebenfalls teuren) Knochenbruch erst gar nicht kommt.

Der Beschluss zu dieser neuen Abrechnungsmöglichkeit fiel im sogenannten Gemeinsamen Bundesausschuss. Dort sitzen die Spitzenvertreter der Ärzteschaft, der Krankenkassen und der Kliniken. Auch Patientenvertreter befinden sich in diesem Gremium, das Richtlinien im Gesundheitswesen beschließt und auch den Leistungskatalog erstellt. *mv*

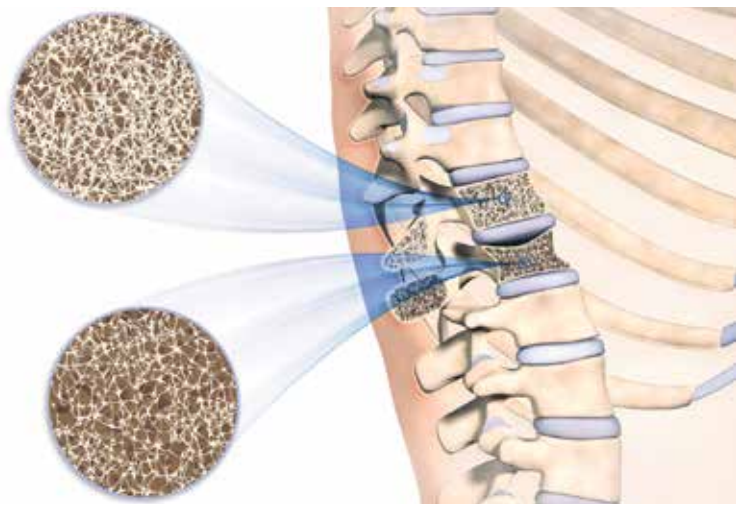

Foto: sagittaria / fotolia

Um Krankheiten wie Osteoporose feststellen zu können, muss eine Messung der Knochendichte erfolgen.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für volljährige Bezieher möglich

Verbesserung bei Waisenrenten

Gesetzliche Neuregelungen sind bei der Waisenrente geplant. Ein Gesetzentwurf sieht den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für volljährige Bezieher vor. Die Änderung soll voraussichtlich zum 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Der SoVD begrüßt die vorgesehene Neuregelung ausdrücklich, die im Rahmen einiger weiterer Gesetzesänderungen in der Sozialversicherung beschlossen werden soll.

Auch die gesetzliche Rentenversicherung stimmt dem Gesetzentwurf zu. Sie verspricht sich vom geplanten Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für volljährige Bezieher einer Waisenrente künftig weniger Verwaltungsaufwand. Dies geht u. a. aus einer entsprechenden Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung zum Gesetzentwurf hervor.

Statistische Erhebungen der Rentenversicherung dokumentieren, dass der vom Bundesrechnungshof geforderte Wegfall der Nebenverdienstgrenze für Waisen über 18 Jahren durchaus nachvollziehbar ist. So sei im Jahr 2011 bei insgesamt 191 296 Waisenrenten an volljährige Frauen und Männer nur in 14 371 Fällen Einkommen angerechnet worden. Nur bei 1154 Waisen sei die Rentenzahlung wegen zu hoher Einkommen vollständig eingestellt worden; bei weiteren 13 217 Renten seien durchschnittlich 39,12 Euro nicht gezahlt worden.

Zudem soll die Waisenrente an Volljährige künftig nicht nur bei Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes, sondern auch jedem anderen Freiwilligendienst gezahlt werden. Nach bisheriger Rechtslage besteht für diese Dienste zwar ein Kindergeldanspruch, es wird jedoch keine Waisenrente gezahlt.

Foto: Robert Kneschke / fotolia

Bei allen Freiwilligendiensten soll für volljährige Waisen künftig Rente gezahlt werden.